



Drucksachen-Nr. **X/587**

Bad Schwalbach, den 20.03.2018

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Stephan Vay

CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	16.04.2018		nein
Haupt- und Finanzausschuss	04.05.2018		ja
Kreistag	08.05.2018		ja

Konkretisierung/Änderung der Beteiligungsrichtlinie des Rheingau-Taunus-Kreises-Halbjahresberichte

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, die Beteiligungsrichtlinie des RTK mit der Maßgabe zu ändern, dass von allen in der Beteiligungsrichtlinie genannten Beteiligungen verbindlich jeweils zum 15.08. ein Halbjahresbericht und zum 15.02. eines jeden Wirtschaftsjahres ein vorläufiger Jahresabschluss vorzulegen ist. Die Berichte sind auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen zu wesentlichen Plan-Istabweichungen vorzulegen. Die jeweiligen Halbjahresberichte sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.
2. Die von der Verwaltung geänderte Beteiligungsrichtlinie ist dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.
3. Die geänderte Beteiligungsrichtlinie tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft mit der Maßgabe, dass die Halbjahresberichte erstmalig zum 15.08.2018 vorzulegen sind.

II: Sachverhalt:

Mit Kreistagsbeschluss vom 08.12.2015 trat die Beteiligungsrichtlinie des RTK (siehe Anlage) zum 01.01.2016 in Kraft.

In seiner Sitzung am 12.09.2017 hat der Kreistag beschlossen, dass ihm nach Möglichkeit von allen Gesellschaften/Beteiligungen ein standardisierter Quartalsbericht gemäß der Beteiligungsrichtlinie vorzulegen ist.

Daraufhin hat das Beteiligungsmanagement alle maßgeblichen Beteiligungen angeschrieben und um Mitteilung gebeten, inwieweit die Erstellung dieser Berichte mit den vorhandenen Mitteln zeitnah möglich ist und wann voraussichtlich mit den jeweiligen Quartalsberichten für 2018 zu rechnen ist.

Zusammenfassend wurde dem Beteiligungsmanagement nachvollziehbar mitgeteilt, dass ein Quartalsbericht aufgrund der notwendigen Gremienbeteiligung in den Gesellschaften und insbesondere für das 1. und 4. Quartal bedingt durch die aufwendigen Arbeiten im Zuge der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses mit dem vorhandenen Personal nicht praktikabel ist. Zudem erscheinen Quartalsberichte aufgrund der eher kleinteiligen 3-Monatsdatenbasis und unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten wenig aussagekräftig.

Seitens des Beteiligungsmanagements wurde daher folgende Regelung vorgeschlagen, die bei den Beteiligungen Zustimmung fand:

Von allen Beteiligungen ist verbindlich jeweils zum 15.08. und 15.02. ein Halbjahresbericht bzw. ein vorläufiger Jahresabschluss auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung mit folgenden Inhalten vorzulegen:

Zum 15.08.						Zum 15.02.		
Ergebnis 31.12. Vorjahr	Wirtschaftsplan der Periode (Plan)	Stand 30.06. (Ist)	Prognose zum 31.12. der Periode (HR)	HR/Plan Vergleich zum 31.12. der Periode in €	HR/Plan Vergleich zum 31.12. der Periode in %	vorläufiges Ergebnis 31.12. (Vlst)	Vlst/Plan Vergleich zum 31.12. der Periode in €	Vlst/Plan Vergleich zum 31.12. der Periode in %

(Plan) = Planwert aus dem Wirtschaftsplan der Periode)
 (Ist) = Ergebnis/Stand zum 30.06. der Periode)
 (HR) = Hochrechnung/Prognose zum 31.12. der Periode
 (Vlst) = Ergebnis des vorläufigen Jahresabschlusses zum 31.12. der Periode

Wesentliche HR/Plan- und Vlst/Plan Abweichungen sind in einem gesonderten Bericht zu erläutern, indem die Gründe für die entsprechenden Abweichungen dargestellt werden.

Im Halbjahresbericht zum 15.08. sind insbesondere Maßnahmen zu benennen, die zur Erreichung des Wirtschaftsplanziels eingeleitet werden/wurden. Darüber hinaus ist eine Einschätzung abzugeben, welche Sachverhalte eintreten müssen, um die Planziele zum 31.12. mit den benannten Maßnahmen noch zu erreichen und welche Handlungsalternativen hierzu ggf. noch möglich sind.

Im Halbjahresbericht zum 15.02. sind ebenfalls Maßnahmen (ggf. wirtschaftsjahrübergreifend) zu benennen, die zur Erreichung des Wirtschaftsplanziels eingeleitet werden/wurden. Darüber hinaus ist zu erläutern, wie ein entstandenes Jahresdefizit in den Folgejahren kompensiert und inwieweit die Jahresergebnisse bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans der Folgeperiode berücksichtigt wurden.

Bei Beteiligungen der Informationskategorie A (siehe Ziffer 1. der Beteiligungsrichtlinie) und bei kurzfristig auftretenden kritischen Situationen hat zwischen dem Beteiligungsmanagement des RTK und der Beteiligung zusätzlich zum Halbjahresbericht mindestens 1x pro Quartal ein Informationsgespräch stattzufinden. In diesem ist die aktuelle und zukünftige finanzielle Situation durch die Beteiligung darzustellen und es ist gemeinsam über Gegenmaßnahmen zu beraten. Eine entsprechende Datenbasis ist seitens der Beteiligung vorab vorzulegen. Über die Anzahl und den Umfang der Informationsgespräche entscheidet das Beteiligungsmanagement. Den Gremien des RTK ist hierzu seitens des Beteiligungsmanagements im Rahmen der Halbjahresberichte, in besonderen kritischen Situationen kurzfristig, Bericht zu erstatten

Für Beteiligungen, die bereits Quartalsweise berichten (u.a. EAW, Exina, VHS), bleibt es bei den bisherigen Regelungen dem Kreistag wird entsprechend der og. Verfahrensweise halbjährlich Bericht erstattet.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine.

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine.

(Kilian)
Landrat

Anlage: -1-